

Lesefassung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen

Aufgrund der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81 sowie des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen folgende Verbandssatzung beschlossen:

(enthält:

Verbandssatzung vom 12.05.2004

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 17.05.2006
 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 28.11.2007
 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 25.11.2009
 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 04.06.2014
 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 31.03.2016
- Entwurf der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung)

§ 1

Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Köthen“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Köthen (Anhalt), Maxdorfer Straße 19b.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem umlaufenden Schriftzug „Abwasserverband Köthen“.

§ 2

Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Osternienburger Land, die Stadt Bernburg (Saale), die Stadt Köthen (Anhalt) und die Stadt Südliches Anhalt.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die folgenden Ortsteile der Verbandsmitglieder:

Stadt Köthen (Anhalt): Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Elsdorf,
Gahrendorf, Großwülknitz, Hohsdorf,
Kleinwülknitz, Köthen (Anhalt), Löbnitz an der
Linde, Merzien, Porst, Zehringen

Stadt Südliches Anhalt: Breesen, Cosa, Fernsdorf, Fraßdorf,
Friedrichsdorf, Gnetsch, Görzig, Großbadegast,
Hinsdorf, Kleinbadegast, Klein-Weißandt, Körnitz,
Libehna, Locherau, Meilendorf, Pfriemsdorf,
Pösigg, Prosigk, Reinsdorf, Repau, Reupzig,
Station Weißandt-Gölpau, Storkau, Weißandt-
Gölpau, Wörbzig, Zehmigkau, Ziebigk

Stadt Bernburg (Saale): Biendorf, Crüchern, Wohlsdorf

Gemeinde Osternienburger Land: Frenz, Großpaschleben, Kleinpaschleben,
Maxdorf, Mölz, Thurau, Trinum, Zabitz

§ 3 Verbandsaufgaben

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Abwasserbeseitigung gemäß §§ 78 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 in der jeweils gültigen Fassung auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.
- (2) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden von den Gemeindevertretungen der Verbandsmitglieder gewählt, soweit § 11 Absatz 4 Satz 2 GKG LSA nicht zur Anwendung kommt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene zweitausend seiner im Verbandsgebiet wohnenden Einwohner einen Vertreter. Für die Ermittlung der Vertreteranzahl sind die von den Einwohnermeldeämtern der Verbandsmitglieder festgestellten Einwohnerzahlen (Hauptwohnung) ihres Verbandsgebietes zum 31.12. des vorletzten der Vertretungswahlperiode vorhergehenden Jahres maßgeblich. Für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder bleibt die Vertreteranzahl unverändert. Die Verbandsmitglieder teilen dem Abwasserverband bis spätestens zwei Monate vor der Neuwahl der Vertretung die Anzahl der zum Stichtag festgestellten Einwohner mit. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Vertreter üben ihr Mandat bis zu ihrer Abberufung aus. Das abberufende Verbandsmitglied hat unverzüglich einen neuen Vertreter zu entsenden.
- (4) Abweichend von der Regelung des Absatzes 3 entsendet die Stadt Köthen (Anhalt), unabhängig von ihrer Einwohnerzahl so viele Vertreter, wie alle übrigen Verbandsmitglieder zusammen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen anwesend sind.
- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Vertreter der Verbandsmitglieder zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. In Notfällen kann der Vorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist in den Angelegenheiten des § 52 Absatz 2 KVG LSA auszuschließen.
- (8) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 **Zuständigkeit der Versammlung**

Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes entsprechend § 45 Abs. 1 KVG LSA. Insbesondere kann sie die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
2. den Erlass der Geschäftsordnung,
3. die Bestimmung des Namens und des Dienstsiegels des Verbandes,
4. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, einschließlich:
 - Beschluss und Änderung des Finanz- und Stellenplanes
 - Beschluss und Änderung des Investitionsplanes
 - Beschluss und Änderung des Gesamtbetrages des Kreditrahmens
 - Beschluss und Änderung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen
 - Beschluss und Änderung des Höchstbetrages der Kassenkredite
 - Beschluss und Änderung der Verbandsumlage
 - Beschlüsse über Kreditaufnahmen
 - Beschlüsse über Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichgestellter Rechtsgeschäfte
 - Beschlüsse über über- und außerplanmäßige Ausgaben bezogen auf die Wirtschaftsplanansätze höher als 50.000,00 EURO bei Investitionsentscheidungen, ansonsten höher als 10.000,00 EURO
 - Beschlüsse über die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit Restbuchwerten höher als 10.000,00 EURO
 - Beschlüsse über die Höhe des einzulegenden Stammkapitals
5. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers,
6. die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
7. den Beitritt und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
8. die Auflösung des Zweckverbandes,
9. die Stundung von Forderungen höher als 5.000,00 EURO, wenn diese länger als 6 Monate gestundet werden,
10. die befristete oder unbefristete Niederschlagung sowie den Erlass von Forderungen höher als 2.500,00 EURO

§ 7 **Vorsitzender der Versammlung**

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (2) Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden der Versammlung im Verhinderungsfall entsprechend ihrer gewählten Reihenfolge.
- (3) Dem Vorsitzenden der Versammlung obliegen die Aufgaben, die ihm durch Gesetz bzw. durch Verbandssatzung übertragen wurden, insbesondere die Sitzungsleitung der Versammlung.

§ 8 **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Abgaben (Beiträge und Gebühren) nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) sowie durch die in dieser Satzung geregelten Umlagen.
- (2) Eine besondere Umlage wird für die in dem jeweiligen Gemeindegebiet vorzunehmende Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze erhoben. Sie wird auf der

Grundlage der versiegelten Flächen unter Berücksichtigung des Versiegelungsgrades ermittelt. Maßgeblich ist die versiegelte Fläche zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Inanspruchnahme öffentlicher Abwasseranlagen zur Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze ist der Verband verpflichtet, zum Ausgleich der nicht gebührenfähigen Kosten im Wirtschaftsplan eine besondere Umlage festzusetzen. Die Berechnung dieser besonderen Umlage erfolgt im Rahmen der Kalkulation.

- (3) Sofern ein weiterer Finanzbedarf besteht, der anderweitig nicht zu decken ist, ist dieser von den Verbandsmitgliedern im Rahmen der allgemeinen Umlage auszugleichen. Die Bemessung der Verbandsumlage erfolgt nach der von den Einwohnermeldeämtern der Verbandsmitgliedern mitgeteilten Einwohnerzahlen (Hauptwohnungen) des Vorjahres. Stichtag ist der 30. Juni.
- (4) Die Höhe der allgemeinen und besonderen Verbandsumlagen ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festzusetzen.
- (5) Die Verbandsumlagen werden durch schriftlichen Veranlagungsbescheid erhoben.
- (6) Die Verbandsumlagen können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Beitreibung) vollstreckt werden. Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung bedarf es der Zulassungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hält der Abwasserverband eigenes Personal nach Maßgabe des von der Verbandsversammlung bestätigten Stellenplanes vor.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer für 7 Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers sind:
 1. Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 2. Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 3. Vertretung des Verbandes nach außen,
 4. Leitung der Verwaltung des Zweckverbandes.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter, oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes, kann selbständig Einstellungen und Entlassungen von Dienstkräften im Rahmen des Stellenplanes vornehmen und setzt die Regelungen des Tarifvertrages für die Bediensteten des Verbandes um.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Befugnis:
 1. über Vergaben im Rahmen des Wirtschaftsplanes in unbegrenzter Höhe zu entscheiden,
 2. außer- und überplanmäßige Ausgaben bezogen auf den Wirtschaftsplan bis zu einer Höhe von 50.000,00 EURO bei Investitionsentscheidungen und ansonsten bis zu 10.000,00 EURO zu leisten,
 3. Vermögensgegenstände bis 10.000,00 EURO Restbuchwert zu veräußern,
 4. Stundungen von Forderungen bis 6 Monate in unbegrenzter Höhe, ansonsten bis 5.000,00 EURO zu genehmigen,
 5. Forderungen bis 2.500,00 EURO niederzuschlagen oder zu erlassen.

§ 10

Vertretung des Geschäftsführers

Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag des Verbandsgeschäftsführers einen Stellvertreter für den Verbandsgeschäftsführer im Verhinderungsfall. Der Stellvertreter des

Verbandsgeschäftsführers ist aus dem Kreis der hauptamtlich Bediensteten des Abwasserverbandes vorzuschlagen.

§ 11 **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Der Abwasserverband führt sein Rechnungswesen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch.

§ 12 **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Satzungen, Verordnungen und sonstige Beschlüsse des Abwasserverbandes Köthen werden in der für die Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Weise aller Verbandsmitglieder bekannt gemacht.
- (2) Können Bekanntmachungen nach Abs. 1 wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform dargestellt werden, so erfolgt die Bekanntmachung durch Auslegung, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Dauer der Auslegung in der für die Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Weise aller Verbandsmitglieder hingewiesen. Ist in Rechtsvorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung vorgeschrieben, gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Bekanntmachung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt mit Datum, Uhrzeit, Veranstaltungsort und Tagesordnung bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgaben Bernburg und Köthen.

§ 13 **Allgemeine Vorschriften**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung regelt die Entschädigung in einer gesonderten Satzung.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 14 **Beitritt, Ausschluss, Austritt**

- (1) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder sowie der Ausschluss bzw. Austritt eines Verbandsmitgliedes bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Verbandsmitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie die Arbeit des Verbandes beeinträchtigen oder verhindern oder unterschiedliche Interessenlagen auf Dauer nicht miteinander vereinbar sind.
- (3) Verbandsmitglieder können austreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - a) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Verbandsmitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitglieds als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn:
 - seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde,

- zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis besteht,
- ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigenden Aufgaben besteht oder
- alle Möglichkeiten des Interessenausgleiches erfolglos ausgeschöpft sind.

Ein wichtiger Grund liegt danach regelmäßig nicht vor, bei:

- Nichterfüllung bestimmter Erwartungen,
- Enttäuschung über die Entwicklung des Abwasserverbandes,
- Änderung des Umlageschlüssels mit stärkerer Belastung von Verbandsmitgliedern, sowie
- der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben anderweitig kostengünstiger erfüllen zu lassen.

b) Für den Austritt aus dem Abwasserverband ist der Beschluss der Vertretung des Verbandsmitglieds notwendig. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Zweckverband erklärt werden. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem die notwendige Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde dazu erteilt wird, sofern in der Genehmigung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

c) Ist es dem Abwasserverband nicht möglich, seinen Personalbestand und den Umfang seiner Verwaltungseinrichtungen den er im Hinblick auf die Durchführung der Aufgabe für das austretende Verbandsmitglied aufgebaut hat innerhalb dieser Frist nach Absatz 1 abzubauen, so ist das austretende Verbandsmitglied verpflichtet, eine angemessene Abstandszahlung an den Abwasserverband zu entrichten.

d) Mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitglieds sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das von dem Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das ausscheidende Verbandsmitglied zu übertragen, soweit es ausschließlich der Entsorgung in dessen Gebiet dient.

e) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Umlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile die nicht ausschließlich der Entsorgung in seinem Gebiet dienen.

f) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Restbuchwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Darüber hinaus hat es dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten der Planung, des Betriebes, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Abwasserverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt. Kommt in einer angemessenen Frist keine Einigung zustande, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen zur Auseinandersetzung.

§ 15

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist aufzulösen, wenn die Verbandsaufgabe entfällt oder wenn ihm seine Aufgaben durch gesetzliche Regelung entzogen wird.
- (2) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

- (3) Im Falle der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten, sowie die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes zwischen den Verbandsmitgliedern vertraglich über eine Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist eine Einigung nicht zustande, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen zur Abwicklung. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.

§ 16 Örtliche Prüfung

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 7 GKG LSA wird für die örtliche Prüfung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestimmt.

§ 17 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

...